

TOP 80:

Vierte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (4. CDNI-Verordnung - 4. CDNI-V)

Drucksache: 441/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung werden Anwendungsbestimmungen des CDNI infolge der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien (KVP) des Übereinkommens vom 12. Dezember 2013, 30. Juni 2015 und 18. Dezember 2015 in nationales Recht umgesetzt. Es erfolgen Anpassungen an den mittlerweile veränderten Stand der Technik sowie die im Umgang mit den Bestimmungen des CDNI gemachten Erfahrungen. Diese betreffen insbesondere technische und gewässerschutzspezifische Einzelheiten sowie Muster von Bescheinigungen und Verfahrensbestimmungen, im Einzelnen Anforderungen an das Sammeln von häuslichem Abwasser an Bord von Fahrgastschiffen, die Muster der Entladebescheinigung sowie das Verwaltungsverfahren für Härtefälle beim Nachrüsten von Bordkläranlagen und zur Erhebung von Gebühren im schriftlichen Verfahren für Teil A des Übereinkommens. Außerdem werden die Voraussetzungen für das Waschen des Laderaums oder Ladetanks präzisiert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt, dass auch der Beschluss CDN 2015-II-3 vom 18. Dezember 2015 nicht rückwirkend in Kraft gesetzt wird, sondern - entsprechend der Vorgehensweise bei den anderen in der 4. CDNI-Verordnung in Bezug genommenen Beschlüssen - erst am Tag nach der Verkündung. Eine rückwirkende Inkraftsetzung begegne rechtsstaatlichen Bedenken.

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 441/16**.

